

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2015.00299 vom 15. Juli 2015

ZH Verwaltungsgericht, 2015-07-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2015.00299

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2015.00299 du 15 juillet 2015

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2015.00299 del 15 luglio 2015

Regeste

Aufenthalts-/Niederlassungsbewilligung | Familiennachzug Der BF 1 und die BFin 2 sind seit rund 18 Jahren verheiratet. Im Jahr 2000 übersiedelte die Familie zunächst gemeinsam in die CH. Ende 2003 meldete sich die Ehefrau am CH-Wohnort ab, wobei sie bereits in einem früheren Zeitpunkt mit den zwei Kindern ins Heimatland zurückgekehrt war. 2006 wurde ein weiteres Kind geboren. Mit dem 2014 gestellten Gesuch um Familiennachzug für Mutter und Kinder wurden die Fristen von Art. 47 Abs. 1 AuG nicht eingehalten. Trotz Ermangelung wichtiger familiärer Gründe für einen nachträglichen Familiennachzug im Sinn von Art. 47 Abs. 4 AuG hätte die Verweigerung der Familienzusammenführung vorliegend eine nicht hinnehmbare Verletzung von Art. 8 EMRK zur Folge: Während des ihnen gestatteten prozeduralen Aufenthalts von 1 Jahr haben die Mutter und die Kinder ihren Integrationswillen demonstriert. Die Kinder spielen alle in Fussballclubs und haben, ebenso wie die Mutter, deutsche Sprachkurse besucht. Im Übrigen wäre es dem Vater, welcher hier seit 15 Jahren das CH-Familienunternehmen leitet, nicht zumutbar, seinen Familienmitgliedern in deren Heimatland zu folgen. Gutheissung.

Erwägungen

E. 2

Abs.

E. 2.1

Gemäss Art. 4

E. 2.2

Der Beschwerdeführer Nr. 1 ist am 7. September 2000 und damit noch vor Inkrafttreten des Ausländergesetzes in die Schweiz eingereist und verfügt seit dem 1. November 2005 über eine Niederlassungsbewilligung für den Kanton Zürich ; seit dem 9. Januar 2015 ist er Schweizer Bürger . Kraft Eheschlusses im Jahr 1997 bzw. Geburt der Kinder in den Jahren 1999, 2001 und 2006 hat das Familienverhältnis des Ehemanns und Vaters zu den um Nachzug ersuchenden Ehefrau und Kindern schon vor dem 1. Januar 2008, d. h. schon im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Ausländergesetzes, bestanden. Demzufolge ist für den Beginn der Fristberechnung nach Art. 47 Abs. 1 AuG auf die Übergangsbestimmung in Art. 126 Abs. 3 AuG abzustellen. Der Fristenlauf hat daher am 1. Januar 2008 begonnen und nicht bereits im Zeitpunkt der Erlangung eines gefestigten Anwesenheitsrechts bzw. im Zeitpunkt der Erteilung der Niederlassungsbewilligung an den Beschwerdeführer Nr. 1 (vgl. Art. 47 Abs. 3 lit. b AuG).

E. 2.3

Für die Ehefrau gilt die Fünfjahresfrist von Art. 47 Abs. 1 AuG, weshalb das Gesuch um deren Nachzug spätestens bis 31. Dezember 2012 hätte gestellt werden müssen (vgl. BGr, 18. Mai 2015, 2C_914/2014, E. 4.1; VGr, 20. August 2014, VB.2014.00236, E. 2.1). Bis zu diesem Datum hätten auch die Nachzugsgesuche für E und D gestellt werden müssen. Das Nachzugsgesuch für C hätte bis am 18. April 2012 eingereicht werden müssen. An diesem Fristenlauf vermochte auch die am 9. Januar 2015 erfolgte Einbürgerung des Beschwerdeführers Nr. 1 nichts zu ändern (vgl. BGE 137 II 393 E. 3.3 f.; BGr, 22. Oktober 2012, 2C_174/2012, E. 3.2; 20. Juni 2012, 2C_888/2011, E. 2.5). Folglich sind sämtliche, erst am 16. Juli 2014 gestellten Gesuche um Familiennachzug verspätet erfolgt.

3.3.1 Wurden die Fristen von Art. 47 Abs. 1 AuG – wie hier – nicht eingehalten, so ist zu prüfen, ob wichtige familiäre Gründe vorliegen, die einen nachträglichen Familiennachzug rechtfertigen.

3.2 3.2.1 Wichtige familiäre Gründe für einen nachträglichen Familiennachzug im Sinn von Art. 47 Abs. 4 Satz 1 AuG liegen unter anderem dann vor, wenn das Kindeswohl schergewichtig nur durch einen Nachzug in die Schweiz gewahrt werden kann (vgl. Art. 75 der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit [VZAE]; BGr, 12. Juni 2012, 2C_532/2012, E. 2.2.2 mit Hinweisen, auch zum Folgenden). Dies ist etwa der Fall, wenn die weiterhin notwendige Betreuung der Kinder im Herkunftsland wegen des Tods oder Krankheit der betreuenden Person nicht mehr gewährleistet ist (Botschaft vom 8. März 2002 zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer, BBl 2002, 3709 ff., 3794). Neben Berücksichtigung der bisherigen und zukünftigen Betreuungsverhältnisse ist auch in Betracht zu ziehen, in welchem Grad die nachzuziehenden Kinder in ihrem Heimatland integriert und wie im Vergleich dazu die Integrationsmöglichkeiten bzw. -schwierigkeiten in der Schweiz einzuschätzen sind (Weisungen/Praxis des Migrationsamts Zürich zum Familiennachzug vom 1. Oktober 2010, Ziff. 3.1.3).

3.2.2 Indessen ist nach der Rechtsprechung nicht ausschliesslich auf das Kindeswohl abzustellen; es bedarf vielmehr einer Gesamtschau unter Berücksichtigung aller relevanten Elemente im Einzelfall. Damit die persönliche und familiäre Situation der Kinder und ihre Möglichkeiten der Integration in der Schweiz umfassend berücksichtigt werden, sind namentlich ihr Alter, ihr Ausbildungsniveau und ihre Sprachkenntnisse zu beachten (BGE 133 II 6 E. 3.1.1). Gerade Jugendliche, die bisher stets im Heimatland gelebt haben, sind nur mit Zurückhaltung aus ihrer bisherigen Umgebung und dem vertrauten Beziehungsnetz zu reissen (BGE 137 I 284 E. 2.2 f; BGr, 22. Februar 2013, 2C_578/2012, E. 4.2 mit Hinweisen). Die Gefahr einer Entwurzelung und daraus folgender Integrationsschwierigkeiten erscheinen dabei umso wahrscheinlicher, je älter das Kind ist (vgl. zum Ganzen BGE 133 II 6 E. 3.1.1). Zudem sollen Nachzugsgesuche verhindert werden, die rechtsmissbräuchlich erst kurz vor Erreichen des erwerbsfähigen Alters gestellt werden, wobei die erleichterte Zulassung zur Erwerbstätigkeit und nicht (mehr) die Bildung einer echten Familiengemeinschaft im Vordergrund steht (BBl 2002, 3709 ff., 3754 f., Ziff. 1.3.7.7).3.3 3.3.1 Selbst wenn keine wichtigen Gründe für den nachträglichen Familiennachzug vorliegen, darf die Verweigerung des Familiennachzugs nicht zu einem unverhältnismässigen Eingriff in das Recht auf Familienleben gemäss Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und Art. 13 Abs. 1 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV) führen. Denn Art. 47 Abs. 4 Satz 1 AuG ist jeweils so zu handhaben, dass der Anspruch auf Schutz des Familienlebens nach Art. 8 EMRK bzw. Art. 13 Abs. 1 BV gewahrt wird (vgl. BGr, 20. Februar 2015, 2C_303/2014, E. 6.1).3.3.2 Bei der Beurteilung sind die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zu berücksichtigen: So garantiert Art. 8 EMRK

dem Ausländer nicht das Recht, frei wählen zu können, wo er das Familienleben zu führen gedenkt (vgl. BGr, 18. Mai 2015, 2C_914/2014, E. 4.3.1 auch zu Folgenden; EGMR, 28. November 1996, Ahmut vs. Niederlande, Rs. 21702/93, §§ 67–71; VGr, 5. Dezember 2013, VB.2013.00566, E. 2.4). Muss eine ausländische Person, der eine fremdenpolizeiliche Bewilligung verweigert worden ist, das Land verlassen oder wird einer ausländischen Person der Aufenthalt im Familiennachzug verweigert, so haben dies ihre Angehörigen grundsätzlich hinzunehmen, wenn es diesen "ohne Schwierigkeiten" möglich ist, zu ihr auszureisen (BGr, 3. April 2014, 2C_782/2013, E. 4.3). Eine Interessenabwägung nach Art. 8 Ziff. 2 EMRK erübrigt sich unter diesen Umständen. Anders verhält es sich, falls die Ausreise "nicht von vornherein ohne Weiteres zumutbar" erscheint. In diesem Fall ist immer eine Interessenabwägung nach Art. 8 Ziff. 2 EMRK geboten, welche sämtlichen Umständen des Einzelfalls Rechnung trägt (zum Ganzen BGE 135 I 153 E. 2.1). In die Interessenabwägung mit einzufließen haben u. a. das öffentliche Interesse an der Durchsetzung einer restriktiven Einwanderungspolitik und das Ziel der möglichst frühzeitigen Integration sowie die Integrationsbereitschaft (vgl. BGr, 18. Mai 2015, 2C_914/2014, E. 4.3.3).

3.4 Die Vorinstanz erwog, wichtige familiäre Gründe, die den Familiennachzug vorliegend nachträglich rechtfertigen würden, seien nicht substantiiert vorgebracht worden und solche seien anhand der Akten auch nicht ersichtlich. Dass es sich der Beschwerdeführer Nr. 1, wie vorgebracht, nicht hätte leisten können, seine Familie fristgerecht nachzuziehen, sei ebenfalls wenig erstellt, zumal dieser im Jahr 2012 über ein steuerbares Gesamteinkommen von Fr. ... und ein steuerbares Vermögen von rund Fr. ... verfügt habe und spätestens seit 2008 die Aktienmehrheit an der G AG besitze. Es müsse daher angenommen werden, dass andere – migrationsrechtlich nicht relevante – Gründe die Familie dazu bewegt habe, seit Ende 2000 an getrennten Wohnorten zu leben und die Beziehung lediglich mit gegenseitigen Besuchen und entsprechender Fernmeldetechnik gepflegt wurde. Im Übrigen hätten sich Mutter und Kinder nie über längere Zeit in der Schweiz aufgehalten und seien die Kinder bis zu ihrer Einreise im Juli 2014 vollständig in den USA sozialisiert worden. Denn die Mutter sei mit C bereits im Oktober 2000 bzw. drei Monate vor der Geburt Ds wieder in die USA zurückgekehrt, wo sie für mindestens ein Jahr verblieben seien. Anschliessend hätten sie sich nur noch sporadisch oder gar nicht mehr in der Schweiz aufgehalten.

3.5 Die Beschwerdeführenden bringen dagegen vor, sowohl die Mutter als auch die älteste Tochter hätten sich bis zu ihrer Abmeldung am 31. Dezember 2003 regelmässig beim Ehemann und Vater in der Schweiz aufgehalten. Letzterer habe sich vornehmlich in der Schweiz, aber auch in den USA aufgehalten. Trotz räumlicher Trennung hätte das Ehepaar A/B eine glückliche Ehe geführt. Nach dem Scheitern der Familienzusammenführung im Jahr 2003 habe sich der Beschwerdeführer Nr. 1 in der Schweiz zunächst wirtschaftlich und sozial etablieren wollen, bevor er einen weiteren Familiennachzug gestartet habe. Nach der Erbschaft von seiner Grossmutter und das Schweizer Bürgerrecht vor Augen hätte er sich gemeinsam mit seiner Ehefrau entschieden, dass dieser Zeitpunkt gekommen sei, zumal das Schweizer Geschäft immer mehr gelingen sei. Mit einem gemeinsamen festen Wohnsitz könnten sie ihr stets intaktes Ehe- und Familienleben klar verbessern. Aufgrund seiner starken Einbindung in die G AG und die Q AG sei es dem Vater immer weniger möglich, in die USA zu pendeln. Die Kinder hätten sich seit ihrer Ankunft in der Schweiz im Juli 2014 an das gemeinsame Familienleben in H und das Leben in der Schweiz gewöhnt und sich hier integriert. Mit dem Verbleib beim Vater werde dem Kindeswohl Rechnung getragen.

3.6 Der Beschwerdeführer Nr. 1 wohnt seit 15 Jahren in der Schweiz und lebte während mindestens 10 Jahren von seiner Ehefrau

und seinen Kindern getrennt, um hier das Schweizer Familienunternehmen in H wieder aufzubauen. In der Regel deutet eine derart lange freiwillige Trennung darauf hin, dass der Familie am gemeinsamen Familienleben nicht sehr viel liegt (vgl. BGr, 18. Mai 2015, 2C_914/2014, E. 4.1). Dies ist vorliegend indessen gerade nicht der Fall, wurde das Familien- und Eheleben doch trotz grosser Distanz über die Jahre aufrechterhalten und liegen intakte eheliche Verhältnisse vor. Auch liegt es im Wohl der Kinder, gemeinsam mit ihrem Vater aufzuwachsen, der hier beruflich eingebunden ist und inzwischen über das Schweizer Bürgerrecht verfügt. Die Beschwerdeführenden Nr. 2 –

E. 4

AuG). Der Anspruch auf Familiennachzug muss innerhalb von fünf Jahren geltend gemacht werden, bei Kindern über zwölf Jahren innerhalb von zwölf Monaten (Art. 47 Abs. 1 AuG). Die Nachzugsfrist von fünf Jahren gilt auch für Ehegatten (BGr, 18. Mai 2015, 2C_914/2014, E. 4.1; 3. Oktober 2011, 2C_205/2011, E. 4.3; VGr, 20. August 2014, VB.2014.00236, E. 2.1). Sind diese Fristen abgelaufen, wird ein nachträglicher Familiennachzug nur noch aus wichtigen familiären Gründen bewilligt (Art. 47 Abs. 4 Satz 1 AuG). Für das Nachzugsalter ist der Zeitpunkt der Gesuchseinreichung massgeblich (vgl. BGr, 3. Oktober 2011, 2C_205/2011, E. 1; BGE 136 II 497 E. 3.7). Für Familienangehörige von Schweizerinnen und Schweizern beginnen die Fristen mit deren Einreise oder der Entstehung des Familienverhältnisses (Art. 47 Abs. 3 lit. a AuG). Für Familienangehörige von Ausländerinnen und Ausländern beginnen die Fristen mit der Erteilung der Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung oder der Entstehung des Familienverhältnisses (Art. 47 Abs. 3 lit. b AuG). Aufgrund der Übergangsbestimmung von Art. 126 Abs. 3 AuG beginnen die Fristen von Art. 47 Abs. 1 AuG jedoch mit dem Inkrafttreten des Ausländergesetzes am 1. Januar 2008 zu laufen, sofern vor diesem Zeitpunkt die Einreise erfolgt oder das Familienverhältnis entstanden ist.

E. 5

für das Rekurs- und Beschwerdeverfahren eine Parteientschädigung von insgesamt Fr. 2'500.- (inklusive Mehrwertsteuer) zuzusprechen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.